

Veröffentlichung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Wir übergeben die Informationen der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH für den Bericht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) 1370/2007 für das Berichtsjahr 2017.

Der Aufgabenträger erstellt einmal im Jahr einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesem Betreiber zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich.

1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

1.1 Verkehrsdienstleistungen

a) Busverkehr

524.368 Nwkm Stadtverkehr

Liniengenehmigung nach PBefG: 1, 2, 3, 4 (Laufzeit 14.12.2001 – 13.12.2019)

b) schienengebundener Verkehr

keine Verpflichtung

1.2 Tarifierung

a) Busverkehr/Stadtverkehr Hoyerswerda

Es kommt der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Oberelbe, in der jeweils gültigen Fassung, auf der Grundlage des § 12 des Kooperationsvertrages des Z-VOE vom 24.05.1998 zur Anwendung.

b) schienengebundener Verkehr

keine Verpflichtung

2 Ausgewählte Betreiber im Zuständigkeitsbereich der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

2.1 Verkehrsdienstleistungen

a) Busverkehr

Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH (VGH)

b) schienengebundener Verkehr

keine Verpflichtung

2.2 Verbundtarifanwendung des VVO

- a) Busverkehr/Stadtverkehr Hoyerswerda
Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH (VGH)
- b) schienengebundener Verkehr
keine Verpflichtung

3 Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeiten im Zuständigkeitsbereich der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Die Stadt Hoyerswerda hat der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH keine ausschließlichen Rechte gewährleistet.

Es sind an die Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda nachfolgende Ausgleichsleistungen ergangen:

- a) Busverkehr/Stadtverkehr Hoyerswerda

- Ausgleich der Betriebskosten durch die Stadt entsprechend
des Stadtratsbeschlusses Nr. 0418-1-11/236/22 vom 28.06.2011 233.551,32 EUR

- b) schienengebundener Verkehr

keine Verpflichtung

4 Qualitätsanforderungen

Für den Stadtverkehr Hoyerswerda hat die VGH die Qualitätsstandard des Nahverkehrsplanes (VVO) und des Verkehrsvertrages zu beachten (vgl. ÖDA gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 0418-1-11/236/22 vom 28.06.2011, Anlage 3 Qualitätsmerkmale): Fahrzeuge (Durchschnittsalter), Fahrzeugreinigung (regelmäßige Innen- und Außenreinigung), Fahrgastinformation (Aktuelle Beschilderung, Information bei Verspätungen und Störungen im Betriebsablauf), Personal (gesetzl. Anforderungen, Erscheinungsbild, Verhalten, Sprachkenntnisse), Beschwerdemanagement (Bearbeitungszeit, Auskünfte)

Rainer Warkus
Geschäftsführer